[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8026 Zürich

[Ort], 4. August 2016

Klage auf Herausgabe von Daten

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger

[Adresse], [Ort], Zürich

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Beklagte

[Adresse], [Ort], Zürich

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Auskunft über Daten gemäss Art. 8 DSG

stelle ich namens und im Auftrag des Klägers folgendes

RECHTSBEGEHREN

* 1. Es sei die Beklagte unter Strafandrohung (Art. 292 StGB) im Missachtungsfall zu verpflichten, dem Kläger Auskunft über sein Anlageprofil zu erteilen sowie sämtliche dazugehörigen Bankunterlagen, welche Rückschlüsse auf die von ihm gewählte Anlagestrategie und die Risikoaufklärung ermöglichen, herauszugeben, insbesondere:
     1. das Anlageprofil inklusive sämtlicher dazugehöriger Dokumente
     2. sämtliche mit dem Anlageprofil zusammenhängende Verträge
     3. sämtliche schriftliche Weisungen des Klägers an die Beklagte
     4. sowie die Risikoaufklärung, soweit nicht im Anlageprofil enthalten.
  2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

Begründung

* 1. Der Unterzeichnete ist vom Kläger gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Beim Kläger handelt es sich um eine natürliche Person. Die Beklagte wiederum ist in der Form einer Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR ausgestaltet.

**BO:** Internet-Handelsregisterauszug der Beklagten **Beilage 2**

* 1. Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO ist für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz zuständig. Somit ist das vorliegend angerufene Gericht örtlich zuständig.
  2. Das vorgeschriebene Schlichtungsverfahren hat zu keiner Einigung geführt, weshalb der Friedensrichter am 3. Mai 2016 die Klagebewilligung erteilt hat. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien wurde die dreimonatige Frist im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZPO gewahrt und die Klage somit frist- und formgerecht beim zuständigen Gericht eingereicht.

**BO:** Klagebewilligung vom 03.05.2016 **Beilage 3**

* 1. Das Streitwerterfordernis gilt in casu nicht, da die Angelegenheit als nicht vermögensrechtlich zu betrachten ist (vgl. BGer 5C.15/2001 vom 16.08.2001 E. 1). Gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. d ZPO gelangt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung.
  2. Der Kläger hat im Jahr 2001 einen Betrag von CHF 500‘000.00 von einer verstorbenen Tante geerbt. In der Folge entschloss er sich, das Geld bei einer Bank als Vorsorge anzulegen und erst nach seiner Pensionierung darauf zuzugreifen. Nach sorgfältiger Recherche gelangte er zur Auffassung, dass die Beklagte das beste Angebot bezüglich einer ausgewogenen Anlagestrategie zur Verfügung stellte und faire Konditionen (Gebühren etc.) anbieten würde. Er vereinbarte Anfang 2002 ein Instruktionsgespräch mit Herrn Muster, einem Mitarbeiter der Beklagten.

**BO:** Erbbescheinigung vom 23.03.2001 **Beilage 4**

**BO:** Herr Muster, c/o Beklagte **als Zeuge**

* 1. Anlässlich dieses Instruktionsgesprächs wies der Kläger dezidiert darauf hin, dass er selbstständig erwerbend sei, das geerbte Geld für seine Vorsorge benötige und daher eine ausgewogene bzw. allenfalls sogar defensive Anlagestrategie wünsche. Oberste Priorität habe ein langfristiger Vermögenszuwachs. Seine Risikobereitschaft sei nur beschränkt. Der Mitarbeiter der Beklagten konnte diese Anliegen vollumfänglich nachvollziehen und schlug eine ausgewogene Anlagestrategie vor. Es wurde vereinbart, deutlich mehr in Obligationen als Aktien zu investieren. Die Parteien unterzeichneten in der Folge einen Vermögensverwaltungsvertrag. Herr Muster füllte zahlreiche Formulare und ein Anlageprofil zusammen mit dem Kläger aus. Eine Kopie dieser Unterlagen erhielt der Kläger jedoch nie.

**BO:** Vermögensverwaltungsvertrag  **Beilage 5**

**BO:** Herr Muster, c/o Beklagte **als Zeuge**

* 1. Das geerbte Vermögen wurde seither von der Beklagten verwaltet und vermehrte sich auf CHF 550‘000.00 per 31. Dezember 2014 (Depotauszug). Der Kläger war mit der Verwaltung grundsätzlich zufrieden. Dem Depotauszug per Ende 2104 ist klar zu entnehmen, dass sich das Depot mehrheitlich aus Obligationen und sehr wenig Aktien zusammensetze, d.h. das insgesamt über die Jahre eine ausgewogene Anlagestrategie verfolgt wurde.

**BO:** Depotauszug per 31.12.2014 **Sammelbeilage 6**

* 1. Im Januar 2015 erlitt der Kläger einen schweren Skiunfall und musste am Rücken operiert werden. Diese Operation zog einen längeren Krankenhausaufenthalt nach sich. Der Kläger fiel zwischenzeitlich in ein Koma und erwachte erst Ende März 2015 daraus. Da dieser ganze Krankenhausaufenthalt den Kläger und seine Familie enorm belastete, war er längere Zeit nicht in der Lage, die Verwaltung seines Depots durch die Bank zu überwachen. Im Gegenteil: Er ging davon aus, dass die Bank seinen Instruktionen auch während seiner Krankheit Folge leisten würde. So entging es ihm beispielsweise, dass die Beklagte im März 2015 von einer internationalen Grossbank aufgekauft wurde. Der Kläger hatte keinerlei Kenntnis über dieses Geschäft.

**BO:** Abschlussbericht Herr Dr. med. Steiger **Beilage 7**

**BO:** Zeitungsartikel NZZ vom 01.03.2015 **Beilage 8**

* 1. Als der Kläger das Krankenhaus Mitte Juni 2015 verlassen konnte, fand er zu Hause ein standardisiertes Schreiben der Beklagten vor, welches die Umstände ihres Aufkaufes und die damit verbundene Übertragung der Depots und Vermögensverwaltung darlegte. In diesem Schreiben führte die Bank aus, dass sich für ihre Kunden nichts ändern würde und ihre Anlagen weiterhin vom selben Kundenbetreuer verwaltet werden würden. Lediglich der Name der Bank würde ändern.

**BO:** Schreiben vom 12.03.2015 **Beilage 9**

* 1. Anfang 2016 erhielt der Kläger den Depotabschluss per 31.12.2015 und musste mit grossem Entsetzen feststellen, dass sein Depot um die Hälfte an Wert verloren hatte. Bei näherer Durchsicht dieser Dokumente realisierte der Kläger, dass sein gesamtes Portfolio in strukturierte Produkte der internationalen Grossbank, welche die Beklagte übernommen hatte, umgeschichtet worden war. In der Folge hatte das Depot massiv an Wert verloren. Intransparent war zudem, inwieweit dem Kläger Courtagen und andere Fees belastet wurden.

BO: Depotauszug per Ende 2015 **Beilage 10**

* 1. Der Kläger rief daraufhin sofort seinen Berater bei der Beklagten an und verlangte eine vollumfängliche Einsicht in sein Anlageprofil und der damit zusammenhängenden Bankunterlagen. Dieser informierte ihn darüber, dass solche Gesuche nur auf schriftlichen Wunsch hin gewährt würden.

**BO:** Herr Muster, c/o Beklagte  **als Zeuge**

* 1. Daraufhin verfasste der Kläger ein schriftliches Gesuch und brachte es gleichentags eingeschrieben zur Post. Darin monierte er, dass es sich bei den strukturierten Produkten grossmehrheitlich um Anlagen in Aktien amerikanischer Internetunternehmer handeln würde, was er als hochspekulativ ansehe. Einer derartigen Anlagestrategie habe er nie zugestimmt, zumal er stets eine ausgewogene Strategie gewünscht habe. Um die genauen Umstände des Wertverlustes seines Portfolios nachvollziehen zu können, verlange er die Herausgabe seines Anlageportfolios und aller damit zusammenhängenden Bankunterlagen. Zudem wolle er wissen, welche Informationen die Bank über ihn gesammelt habe.

BO: Schreiben des Klägers vom 19.06.2015 Beilage 11

BO: Postaufgabequittung Beilage 12

* 1. Die Beklagte liess sich in der Folge vier Wochen Zeit zur Beantwortung des Gesuchs und stellte sich in einem kurzen Schreiben auf den Standpunkt, dass sie zum Wechsel der Anlagestrategie berechtigt gewesen sei und die gewünschten Unterlagen nicht herausgeben würde. In der Folge kontaktierte der Kläger den Schweizerischen Bankenombudsmann, der die Bank ebenfalls aufforderte, die Unterlagen herauszugeben. Auf dieses Schreiben reagierte die Bank ebenfalls abschlägig, weshalb der Ombudsmann am 14. August 2015 das Scheitern seiner Bemühungen festhielt.

BO: Schreiben der Beklagten vom 20.07.2015 Beilage 13

BO: Schreiben des Bankenombudsmannes vom 14.08.2015 Beilage 14

* 1. Der Kläger kann die Haltung der Beklagten nicht nachvollziehen. Er vermutet, dass die Beklagte hinter seinem Rücken Daten über seine Person gesammelt hat (z.B. Moneyhouse), welche zu einer Anpassung des ursprünglichen Anlageprofils geführt haben könnten. Denkbar wäre auch, dass die Beklagte sich nicht an seine klaren Weisungen gehalten hat und im Rahmen der Umschichtung eine neue Strategie gewählt wurde. Der Kläger möchte wissen, welche Daten die Beklagte über ihn bearbeitet. Ob der Kläger in einem späteren Schritt einen Schadenersatzprozess anstrebt, ist derzeit völlig offen.
  2. Art. 8 DSG statuiert ein materiellrechtliches Auskunftsrecht auf persönliche Daten. Dieses Auskunftsrecht gilt als bedeutendstes Institut des Datenschutzrechts. Nach Art. 8 DSG kann grundsätzlich jede Person von einer anderen Auskunft darüber verlangen, ob und in welcher Weise sie Daten über sie bearbeitet. Das Auskunftsrecht soll Betroffenen insbesondere ermöglichen, solche Datenbearbeitungen zu kontrollieren und wenn nötig Daten berichtigen zu lassen oder der bearbeitenden Person diese Bearbeitung ganz zu untersagen. Das Auskunftsrecht kann ohne Begründung und in der Regel ohne einen Interessensnachweis geltend gemacht werden (vgl. BGE 138 III 425 E. 5.4).
  3. In BGE 138 III 425 hat sich das Bundesgericht mit der Frage beschäftigt, ob das Auskunftsrecht auch als Vorbereitung eines möglichen Schadenersatzes verwendet werden darf oder ob das Gesetz dies ausschliesst bzw. als rechtsmissbräuchlich betrachtet. Es stellte dabei fest, dass die Kunden einer Bank ein Interesse an der Richtigkeit von Daten hätten. Auch wenn diese Überprüfung im Hinblick auf einen allfälligen Schadenersatzprozess vorgenommen werden würde, sei dies nicht ohne weiteres rechtsmissbräuchlich, sondern gerechtfertigt. Bankkunden haben somit ein umfassendes Auskunftsrecht gestützt auf das Datenschutzgesetz. Folglich haben Banken oder andere Beauftragte ihren Kunden Einsicht in sämtliche personenbezogenen, auch internen Dokumente zu gewähren (BGE 138 III 425 E. 5).
  4. Da die Beklagte sich weigert, die sachrelevanten Unterlagen zur Überprüfung an den Kläger herauszugeben oder auch nur in geringstem Masse Auskunft über das Anlageprofil des Klägers zu erteilen, ist erstellt, dass der Kläger ein gerechtfertigtes Interesse an der Auskunft und Herausgabe der in Ziff. 1 des Rechtsbegehrens genannten Daten besitzt. Wie erwähnt, steht bei ihm derzeit im Vordergrund, die Richtigkeit der von der Beklagten gesammelten Daten zu überprüfen. Weitere Ausführungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht bleiben ausdrücklich vorbehalten.
  5. Abschliessend ersuche ich um Gutheissung des Rechtsbegehrens unter Kostenfolge zu Lasten der Beklagten und Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung an den Kläger.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel